

# § 69 StKAG Erste ärztliche Hilfe

StKAG - Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2022

Unbedingt notwendige Erste ärztliche Hilfe darf in öffentlichen Krankenanstalten niemandem verweigert werden.

In Kraft seit 07.12.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)